Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

4 (16.1.1842)

Gin Abonnement besieht and 25 Aummern und konter Wirt. Durch bie Posbezogen für Baben 48 fr Die Bestellungen find für jedes folgende Abonne.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei rem nächitgelegenen Boftant, in Karlerube bei Maifid und Wegel, von welcher vas Blatt auch im Buch banklerwege zu bezieben

[Nr. 4.] Berhandlungen ber II. Rammer ber babifden Stanbe im Jahre 1842. [16. Januar]

Berausgegeben von ben Abgeordneten

Baffermann, Biffing, v. Ihftein, Auenger, Martin, Hindeschwender, Sander, Welcher und Weller.

Redigirt von Rarl Mathy. - Drud von Malid und Bogel in Karlerube.

35fte öffentliche Sigung ber 2. Kammer. (Fortiegung.)

Schaaff gibt zur Entdedung unrichtiger Zeugniffe ein Mittel an, welches barin besteht, daß die Amtskaffen jährlich Berzeichniffe über die geleisteten Staatsbeitrage an bie Amtsrevisorate abgeben, welche sich bann bei der Resvision der Gemeinderechnungen überzeugen, ob die Gemeinden ebenfalls ihren Antheil bezahlt haben.

Im Berlaufe ber Diskuffion wird noch erwähnt, daß bie Bezahlung ber Unterftühung im Wiederholungsfall als Aufmunterung zur Liederlichkeit wirke; dies wird von anderer Seite widersprochen, da die Beiträge zu gering seien. Kuenzer macht darauf aufmerkam, wie wichtig es sei daß die Kinder in gute Hände kommen und nicht etwa von Aufang an zum Betteln angehalten würden. Schaaff bemerkt, daß Borschriften darüber bestehen, allein es komme hauptsächlich auf die Berkonen an, welche sie zu vollziehen haben. Die Position wird angenommen, die übrigen dieses Titels werden ohne Bemerkung genehe miat.

IX. Allgemeine Sicherheitspolizei. §. 1 Gage der Officiere, 12,500 fl. angenommen, nachebem der Abg. Trefurt einen im Berichte irrig ausgesprochenen Tadel, wegen Berwendung von 500 fl. für Zulagen, zurückgenommen. Ebenso die übrigen Bositionen dieses Titels. Nachdem dieselben von dem Prasidenten abgelesen sind außert

Belder: Wir haben wiederholt anerfannt, daß die Gendarmerie die burgerliche Freiheit gebührend achte und dabei die öffentliche Sicherheit mit Sorgfalt und Humanistät handhabe. Ich will auch im Allgemeinen dieses früshere Lob nicht zurück nehmen; allein einige Erscheinungen, die mir bekannt geworden sind nöthigen mir den Bunsch ab, daß die Gendarmerie es als eine Ehrensache ausehen möge, dieses Lob sortwährend zu verdienen. Der Redner erwähnt der Bekanntmachung im Regierungsblatte über die Thätigkeit der Gendarmerie, welche eine sehr große Zahl von Berhaftungen nachweise, wodurch Zweisel ents

stehen musse, ob diese alle nöthig gewesen; diesen Zweisel begründet er durch Andeutung einzelner Fälle und fährt dann sort: Ich will indessen, wie gesagt, keinen allgemeinen Tadel aussprechen, sondern mir den Wunsch erlauben, daß sowohl die städtische Polizei als die Gendarmerie es als Ehreusache ansehen möge, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu handhaben, ohne überstüssige Verhaftungen vorzunehmen; dies liegt weder im Geiste unseres Gendarmeriegeses, noch im Geiste der bürgerlichen Freisbeit.

v. It ft ein rügt an ber Darstellung über die Wirksamfeit der Gendarmerie den Fehler, daß darin bloß Borführungen als Berhaftungen bezeichnet werden. Daher erhalte man die ungeheuere Zahl von Berhaftungen, wonach man im Auslande glauben muffe, das badische Land wimmle von allem möglichen Gesindel.

Arbr. v. Rudt: Es ift jedesmal angegeben, weghalb bie Berhaftung gefchah und wenn von 6000 Berhaftungen wegen Bettels bie Rebe ift, fo wird bas Bublifum fo giemlich wiffen, bag bierunter nur bae Borführen vor Umt begriffen ift. Dies wird alfo fein ichlimmes Licht auf unfer gand werfen. Ueberdies haben wir auch eine febr ausgebehnte Grenze, ein Umftand, ber uns viele Bagabunden guführt. 3m Allgemeinen wird man ber Gendarmerie gewiß bas Beugniß geben, baß fie fehr thatig und eifrig auf die Erfüllung ihres Dienftes bingumirfen bemuht ift. Wenigstens ift, fo viel ich weiß, bierüber noch feine Rlage eingefommen. Allerdinge fann ber Gine ober ber Andere im Gifer bisweilen etwas ju weit geben, allein Diefes Gebrechen theilen auch Undere mit ben Benbarmen und jedenfalls fann ber Beamte burch einfache Belehrung einem folden zu großen Gifer entgegen treten.

Bagner fragt: ob unter ben 314 Genbarmen auch biejenigen begriffen find, welche theilweise aus ben Gemeinbekassen unterhalten werben, wie 3. B. bie sieben Genbarmen in Freiburg. Hier sollte ein Abzug stattfinden, ba auch bie Gendarmen nicht bloß zum Ortebienste ver-

wendet werden, fonbern außerhalb ihren Wirfungefreis | baben.

Ministerialaffessor Bar bemerkt, bag ber Beitrag ber Gemeinden vorn als Ginnahme erscheint, weßhalb es gleichgultig ift, ob die Bahl ber betreffenden Gendarmen hier nur zur Salfte oder ganz aufgenommen wird.

Frhr. v. Rudt erwähnt, er habe icon gebort, bag man bie Verwendung ber Gendarmen in ben Städten als einen Borzug betrachte, weil fie in ber Regel mehr leiften fonnen, als bie Bolizeibiener.

Sander: Obgleich in neuerer Zeit die Achtung für die persönliche Freiheit, freilich langsam genug, zunimmt, so ist doch wirklich dasjenige richtig, was der Abg. Welscher bemerkt hat, daß nämlich, wenn man die Zusammenstellung im Regierungsblatte liest, dem äußeren Anscheine nach, die ungeheuere Zahl von Verhaftungen auffällt, zusmal da man gerade, weil sie im Regierungsblatte bekaunt gemacht wird, großes Gewicht darauf legt. Der Redner wünscht, daß man die bloßen Vorsührungen, die nur gestinge Polizeifrevel betreffen, aus der Zusammenstellung weglasse.

Ruenger erflart fich im Intereffe ber Genbarmerie felbit gerabegu bagegen, bag in ben größeren Statten Benbarmen bie Stelle ber Bolizeibiener vertreten. Ihre Bahl fei nicht fo groß, baß fie ihren Dienft überall ohne arofe Rachtheile fur Gingelne verfeben fonnten. 3ch hatte in Folge meiner fruheren Wohnungeverhaltniffe im Edmargwalbe Gelegenheit, ben Dienft ber Genbarmen giemlich genau fennen gu lernen, und fand, bag biefer Dienft fo ftreng ift, bag in gang furger Beit eine bedeutende Bahl bienftunfähig wirb. Defhalb mochte ich verlangen, ber Genbarmen im Schwarzwalbe wegen, wo fie, nicht um ber Schwarzwälber, fonbern ber eigenthumlichen Lage bes Schwarzwaldes willen, fehr nothig find, nicht nur, bag bie Benbarmen nicht mehr in ben größeren Stabten ale Bolizeibiener verwendet, fondern bag auch noch bie weitere Unordnung getroffen werben moge, wonach bie auf bem Schwarzwalbe ftationirten Genbarmen nicht gar gu lange bort bleiben, fondern von Beit gu Beit verfest merben möchten. Dort ruiniren fie fich total, mahrend Undere in angenehmeren Begenden bequemer leben und leichtere Dienste thun. Der Rebner geht nun auf einen anbern Bunft über und erwähnt, bag ber S. 82 ber Inftruction, wonach die Bendarmen feine Fang = und Anzeigegebuhren, außer für Banner und andere gefährliche Menichen erhals ten follen, - bem Bernehmen nach nicht mehr fo ftreng genommen werbe, fondern bag bie Benbarmen auch in andern Fallen, 3. B. für Stragenbettler u. f. w., folde

Gebühren beziehen. Der Redner halt jene Bestimmung für zweckmäßig, im Juteresse bes Dienstes, ber Achtung und Würde ber Gendarmerie und fragt, aus welchem Grund davon abgegangen werde und warum die Gendarmen noch andere Fang = und Anzeigegebühren erhalten, als ber §. 82 ber Instruction gestattet.

Ministerialrath v. Marfchall: Durch die Instruction wurden die Anzeigegebühren aufgehoben; allein die Fanggebühren sind badurch den Gendarmen nicht entzogen worden. Sie beziehen die Fanggebühren, die durch die Tarund Sportelordnung gerechtfertigt sind; andere haben sie nicht anzusprechen.

Ruenger wurde, wenn bem so mare, bedauern, baß bie Genbarmerie zu einem Institute herabgewurdigt werden folle, welches auf Fanggebuhren Jagb mache.

Mordes wunscht, im Gegensage zu bem Abg. Ruenger, bag in allen Städten die Lofalpolizei in die Sande der Gendarmen gelegt werbe, ba fie weit mehr leiften und mehr in Achtung ftehen, als die Polizeidiener.

Nachdem ber Abg. Posselt noch für die Berwendung ber Gendarmerie in den Städten gesprochen und zwischen ben Abg. Füufgelt, Wagner und der Regierungs coms mission verschiedene Bemerkungen gewechselt worden, protestirt Welder gegen die Behauptung, als ob es wünschenswerth sei, die bürgerliche Polizei auszuheben und durch die allgemeine militärische Polizei zu ersehen. Er ist erstaunt, daß sogar achtbare Korporationen großer Städte auf diesen Gedanken kommen, vor dem man anderwärts, wo man jede Einmischung der Gentralgewalt in das heisligthum der bürgerlichen Freiheit schut, erschrecken würde. Wenn die bürgerliche Polizei nicht genüge, so könne man sie besser organisiren.

Die Gemeinden wurden von der Selbsiständigseit, die sie nach der Gemeindeordnung haben sollen, viel einbussen, wenn sie die handhabung der Polizei einer nicht städtischen Behörde übertragen. Man habe zu bedenken, daß auf den Geist der Regierung und des Chefs der Gendarmerie sehr viel ankomme. Beide können sich andern und dann kann es gefährlich werden, wenn die Polizei in den Städten den bürgerlichen Charafter durchaus verloren hat.

Sander findet es ebenfalls bedenflich, die Ausübung ber Lofalpolizei in die Sande der allgemeinen Staatspolizei zu legen, da die Selbstverwaltung der Gemeinden, woran sie doch ein Hauptinteresse haben, schwerlich eine vollstandige sehn kann, wenn die Polizei der Gendarmerie überslaffen ift.

Der Redner fieht in ben Bemerfungen bes Abg. Ruenger und besonders in der Antwort bes Regierungscommiffärs, woher die große Zahl von Freveln in der Zusamsmenstellung über die Thätigkeit der Gendarmerie kömmt. Wenn nämlich die Gendarmen Fanggebühr in allen Fällen erhalten, wo die Tar und Sportelordnung solche statuirt, so haben wir keine allgemeine Sicherheitspolizei mehr, sondern nur Lokalpolizei und das alte Institut der Polizeigardisten steht ganz nahe zu erwarten. Die Gendarsmen Instruction ist aber jünger als die Tar und Sportelordnung und hat dadurch die lettere abgeändert.

Baffermann glaubt, bag ber Bunich, bie Boligeis biener burch Genbarmen ju erfegen, weniger aus Buneis gung gur Genbarmerie, ale aus gerechter Abneigung gegen die Boligeidiener entsteht, weil in ber Regel die Benbarmen wurdigere Leute find, vielleicht barum, weil fie beffer bezahlt und beffer gemahlt werden, mahrend bie Bolizeidiener in den Anzeigegebühren einen Erwerb fuchen muffen. Indeffen liege fich auch bas Inftitut ber Polizeis diener verbeffern, bag fie nicht mehr nöthig hatten, ihre Anzeigen in's Rleinliche zu treiben. Fur ben Staat murbe Daraus ber Bortheil entstehen, bag die Abneigung, ja ber bag gegen einen Theil ber Behörben, welcher regelmäßig von der niedern Polizei herrührt, verschwände. Die Boligei follte ben Stabten, in welchen fie vom Staate ausgenbt wirb, gurudgegeben werben. Die Gemeindevorftanbe haben ein Intereffe baran, bag bie Gicherheit ber Statt nicht gefährbet wirb, aber auch baran, bag bie Barger nicht unnöthig geplagt werben.

Frhr. v. Rubt glaubt nicht, daß die Bolizeibehörde taburch, daß sie ihre Pflicht erfüllt, sich bei den Bürgern verhaßt macht, wenn auch Derjenige, welcher gestraft wird, feine Freude daran hat. Die Zurückgabe der Polizei an die Städte würde für diese, namentlich für Mannheim, mit großen Kosten verbunden seyn, und diesenigen, in welchen die Polizei durch den Staat verwaltet wird, haben davon einen Gewinn und keinen Nachtheil.

Baffermann: 3ch heiße nicht alles Gewinn, mas Gelb fpart und barf wohl fagen, bag die Bewohner von Mannheim biefelbe Unficht über die bortige Bolizei haben, wie ich, und daß fie es als einen Gewinn ausehen wurden, wenn die Abanderung erfolgte, die ich bezeichnet habe.

Nach einer längeren Erörterung über die Fragestellung wird ber Autrag des Abg. Kuenger: Daß die Gendarmerie sich auf diesenigen Gegenstände, welche ihr durch ihre Instruction zugewiesen sind, beschränken, und nur in den Fällen des §. 82 der Instruction Fanggebühren erstalten solle — zur Abstimmung gebracht und allgemein besaht.

Bei ber Rubrif: "Ausruftung und Armirung" rügt

Schaaff bie Unzweckmäßigkeit der schweren Tschako's, der breiten starken Sabelkuppeln, von denen man glauben sollte, sie seien aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, und das Unpassende der Montur. Diese Uebelstände seien bei dem Korps selbst anerkannt, und es liege im Interesse der Menschlichkeit, und des Staatsbeutels, — was jedoch hier untergeordneter Natur ist, — daß die Regierung auf diese Bemerkungen Rucksicht nehme. — Die Bostion und die übrigen Rubriken dieses Titels werden angenommen.

Tit. 10. Unterrichtswesen. - Universität Freiburg.

Belder fnupft an bas in bem Berichte ausgesprochene Bedauern, daß ber philosophische Lehrstuhl an ben beiben Universitäten noch nicht befest fei, einige Bunfche und Bemerkungen an. - Daß die Philosophie auf unsern Universitäten nicht fo studirt wird, wie es zu wunschen ift, habe mehrere Urfachen. Der eine Grund liege in ben bei ben Lygeen getroffenen Menberungen, wonach bie größere Babl ber Schuler jest glaubt einen vollständigen Unterricht in der Philosophle gu erhalten; allein es fei boch mehr Gedachtniffache, wobei ber eigentliche miffen= schaftliche Unterricht Roth leibet. Auch feien bie Gramina mehr auf Brodftudien und auswendig Gelerntes binge= leitet und die philosophischen Kacher werden gering gefchatt. - Richt nur bierin fei aber eine Menberung munidenswerth, fondern die neue Ginrichtung babe auch in andern Rudfichten nicht Die gehofften Resultate gehabt. Dan glaubte, ce fei beffer, die jungen Leute etwas langer auf ber Schule gu halten, bamit fie nicht gu frube burch Die afabemifche Freiheit verlodt wurden. Allein bem Bernehmen nach führe bie Jugend auf mehreren Lygeen ein Studentenleben, babe Berbindungen, Cartele u. f. w. Der Redner geht nun zu einigen andern Bunfchen über : "Der philosophische Echrstuhl in Freiburg" - außert er - "hatte nach ben wiederholten Borichlagen ber Katultat befest fenn tonnen, wenn nicht von Seiten ber Regierung frembar= tigen Ginfluffen ju viel Gemicht beigelegt wurde. Es be= findet fich bort ein achtbarer Schriftsteller, ber bie philos fophifchen Facher lehren fonnte; er ift aber Broteftant und beshalb hat er feine hoffnung, angestellt gu werden. Es find andere tuchtige Manner vorgeschlagen worben, allein auch fie waren Protestanten, ober es war wenigstens Gi= ner von ihnen ber fatholischen Rirche nicht entsprechend genug, und obgleich fie nur Philosophie gu lehren hatten, fo murbe boch feiner von ihnen bestätigt. Diefer Wegenftand bangt übrigens mit einem anbern Bunfte gufammen, namlich domit, daß die innere Gelbftftandigfeit und Un-

R,

n

ir

11

n

(i=

III

11 =

1'=

n=

ife

abhangigfeit mit bem Rechte ber Gelbstverwaltung, welche ben Universitäten als wiffenschaftlichen Rorporationen gufteht, in neuerer Beit, namentlich in Beziehung auf Freis burg, abgeandert wurde, was fich in jeder Begiehung fur bie Universitäten verderblich erweist." Der Rebner fchil= bert bie von ber Regierung vor mehreren Jahren vorgenommene Reorganisation ber Universität Freiburg, wodurch bie Rorporation berfelben fo gut wie aufgehoben murbe, und fahrt bann fort: "Da nun noch Barteiverhaltniffe von Außen ihre Dacht üben und befonders gewiffe Ginffuffe, die fich in einer merfwurdigen Schrift (fatholifche Buftande in Baben) außern, auch bei ber Univerfitat ihre Stuse finden fonnen, fo fann es babin fommen, bag bies felbe wieder einen Beift annimmt und in die Bande einer Bartei gerath, die fie dabin bringt, mo fie gu ber Beit war, ale die Jefuiten in Freiburg bominirten. Damals hat man alle mahre Biffenschaftlichfeit erloschen feben und Die Universität felbft mar abgelebt und tobt." Der Redner wünscht biernad, bag bieje Sodidule menigftens fo liberal organifirt werben mochte, wie bie preußischen Univerfitaten, und, mas bie Ergangung bes Genate betrifft, wie Beibeiberg. Den Bunich, das fonservative Princip in Begiebung auf Die Univerfitaten mehr malten und ihre Gelbstftandigfeit geachtet gu feben, behnt ber Redner nun auf ben wichtigften Bunft, auf die Lehrfreiheit aus. "Wenn biefe nicht besteht, fonbern franfend angetaftet mird, fo werben die miffenichaftlichen Unstalten, die mit ihr eine Bohlthat und Bierde ber Rationen find, ein Mittel bes Chinesenthums, fie werben gur Beft, gur Berberbniß, und vor Allem wird bie Wiffenfchaft getobtet. Das Glement ber Biffenschaft foll eine Stuge ber bobern Orbnung ber Gefellschaft fenn. Diezu muß aber die Wiffenschaft in Achtung fteben, bie nur baburch möglich ift, bag man weiß, fie fet eine frete Lehre und ihre Bertreter feien vollfommen im Stande, innerhalb ber gefeglichen Schranfen ihre freie Ueberzeugung auszusprechen. 3ch beschränfe mich bei bem Wunfche, bie Regierung moge bie Lehrfreibeit ichugen, auf einen Sauptpunkt berfelben, nämlich in Beziehung auf bas Rirchliche. - Glauben Gie ja nicht, bag ich hier als Protestant rebe. Nein! ich vertheidige für jebe Rirche bas Brincip ber möglichft größten Freiheit ber Rirchengesellschaft in ihren Angelegenheiten. 3ch will nicht, bag die Staatsgewalt etwa einschreite gegen die fatholische Rirche; vielmehr umgefehrt, daß in biefer Rirche vollkommene Freiheit herriche, nach ber, in jedem geschloffeuen Gangen fich ergebenden, bier liberalen, bort mehr gebundenen Richtung; bag aber die Regierung nicht aus einem Jutereffe politischer Art, aus Rachgiebigfeit gegen

außere Anmuthungen und fur eine gewiffe Bartei in ber fatholifden Rirche ihre Regierungsgewalt in Die Bage lege, bie andere Bartei aber unterbrude und ihr bas frete Wort auf ben Lehrftühlen entziehe. Dag bies leiber gefchah, ift offenfundig. hinter einander find brei bis vier Lehrer, wiffenschaftlich gebilbete und moralisch geachtete Manner um ihre Stellen gefommen, weil man fie benuncirt hat, fie felbft aber nur lehrten, mas bie beften Lehrer unter ber öfterreichifden Regierung, mas Sautter, Riegger und andere Chrenmanner gelehrt haben. Es ift ber alte öfterreichische Grundfag verlegt worben, welcher babin ging : Univernitaten find Staatsanftalten und wers ben nach ben Grundfagen bes Staates, unabhangig von der Ginmischung der Kirche, verwaltet. - In Freiburg aber verfährt man jest, bei Anstellung von Lehrern der Beichichte, ber Philosophie, Des Rirchenrechts u. f. w nicht nach Staatsgrundfagen allein, fondern man balt bie Ditwirfung ber Rirche babei fur nothwendig." Der Redner führt bies weiter aus, in Bezug namentlich auf die in Freiburg vorgefommene Berfolgung eines Brofeffors bes fanonifchen Rechts. Er fommt bann auf ben San gurud von ber Gelbitftandigfeit der Universitäten, welche bis gur Rheinbundegeit beftand, die Lehrfreiheit, welche noch Rarl Friedrich aufrecht bielt, indem er einen Brofeffor gegen ben papitlichen Bann in feiner Stelle ichuste, und bie auch in Freiburg unter ber öfterreichischen Regierung waltete. "Ber wird aber jest eine Lehrfangel besteigen wollen, wo er Alles gn fürchten hat, wenn er nicht in bas Sorn blafen will, wie man es von Seiten ber Denuncianten municht, und wenn er nicht bei ber Regierung Schut finden foll, die, burch Denunciationen ermudet, ihn völlig preis giebt. Die gange Lehre bes Rirchenrechts ber Broteftanten und Ratholifen ift alfo in ben Sanden ber ultramontanen Bartei. Bei einem folden Buftanbe follte mit mehr Gorgfalt und Umficht und nach Bernehmung felbftftanbiger Behorben, nicht aber auf einseitiges Denunciren bin gehandelt, und fo von einer außerhalb ber Regierung und der Universität stehenden Bartei das Schicffal der Anstalt und der Manner, die baran fehreu, zerstört werden." Der Redner schließt seinen Bortrag mit ber Bemerfung, baf bie Regierung, wenn fie Die Lehrfreiheit achtet und jener Bartei nicht mehr Gewalt lagt, ale fie fordern fann, nämlich das Recht, ihre Unficht felbit andzusprechen, auch am beften fur ben Rirchenfrieden forgt. "Denn die unselige Störung der harmonie zwischen ben verschiedenen Konfessionen in Deutschland ift von bem Tehler ausgegangen, nicht baß bie Regierungen bie Gelbftftanbigfeit ber fatholischen Rirche beachtet, fonbern bag fie die hierardiiche und ultramontane Bartei in der fatholischen Rirche unterftut, Die liberale dagegen unterbrudt haben. 3ch muniche daher bringend, bag die Regierungen biefe wohlgemeinten Gefichtspunfte bebergigen und Die Gelbftftanbigfeit ber Universitaten, por Allem aber bie Lehrfreis beit beffer beschüßen mogen, als es leiber bis jest gea schehen ift.